



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bobenthal vom 22.12.2008

vom 20.04.2023

Der Gemeinderat von Bobenthal hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)

in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 wird um Buchstabe „e) Rasenurnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten“ ergänzt.

§ 15 Abs. 1 bis Abs. 3 „Urnengrabstätten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in anonymen Urnengrabstätten 1 Asche,
 2. in Urnenreihengrabstätten 1 Asche,
 3. in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen,
 4. in Rasenurnenreihengrabstätten 1 Asche,
 5. in Rasenurnenwahlgrabstätten 2 Aschen,
 6. in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabplatz 1 Asche und 1 Asche in Form einer Beistellung.
- (2) Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie können erst im Todesfall erworben werden.

In § 17 „Größe der Gräber“ wird Nr. 3 um Buchstabe c) ergänzt:

- c) Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgrabstätten:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) sind im Rasenurnengrabfeld eingerichtet. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 erhält folgende Fassung

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Rasenurnengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Ebenso ist eine Bepflanzung nicht zugelassen. Auf der Grabstätte soll eine Steintafel in der Größe von höchstens 0,40 m Breite und 0,40 m Länge und einer Stärke von 0,05 – 0,1 m, mit Namen, Geburtstag und Sterbetag der Verstorbenen errichtet werden. Diese ist niveaugleich mit dem Rasenfeld zu verlegen. Die Schriften der Namenstafel müssen vertieft angelegt werden. Bis 4 Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf den Gedenktafeln abgelegt werden. Nach 4 Wochen hat der Nutzungsberechtigte den Blumen- und Grabschmuck von der Grabstelle zu entfernen. Im Übrigen gilt für Rasengrabstätten § 18 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Bobenthal, den 20.04.2023



Markus Keller
Ortsbürgermeister